



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Ggf. Standort	/

Studiengang 01	<i>Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik</i> Ehemals: Soziale Arbeit (mit den Wahlprofilen „Partizipation und Sozialraumorientierung“ und „Bildung und Beratung“)	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	46	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
-------------------------	---

Zuständige/r Referent/in	Tanja Allinger
Akkreditierungsbericht vom	29.07.2021

Studiengang 02	<i>Präventive Soziale Arbeit</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Bisher 85 ab SoSe 2021 40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	28	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2021	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	6
Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“	6
Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“	7
<i>Kurzprofile</i>	8
Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“	8
Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“	9
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	10
Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“	10
Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	13
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	22
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	28
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	30
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	32
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	33
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	34
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	37
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	38
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	38

Studienerfolg (§ 14 MRVO)	39
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
3 Begutachtungsverfahren.....	43
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	43
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	43
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	43
4 Datenblatt	44
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	44
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	46
5 Glossar	47

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (Kriterium 11): Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Inhalte konkretisiert werden und das Masterniveau deutlicher ausgewiesen wird.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (Kriterium 11):
Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass das Masterniveau sichtbarer wird.
- Auflage 2 (Kriterium 11):
Das Verständnis von Präventiver Sozialer Arbeit ist deutlicher darzulegen; auf eine Gegenüberstellung von präventiver und reaktiver Sozialer Arbeit ist zu verzichten. Das Modulhandbuch ist entsprechend anzupassen.
- Auflage 3 (Kriterium 12: Studierbarkeit):
Die Studierenden, die mit einem Bachelor-Abschluss von 180 CP zum Studium zugelassen werden, sind transparent darüber zu informieren, dass das Nachholen der für den Masterstudiengang erforderlichen 30 CP zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führen kann.

Kurzprofile

Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) wurde 1991 gegründet. Die Studiengänge an der KHSB basieren auf wissenschaftlich fundierter Lehre, anwendungsbezogener Forschung und reflektierter praktischer Einübung. Als konfessionelle Hochschule in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin sind übergreifende Perspektiven aller Studiengänge der Bezug auf Menschenrechte und der Fokus einer philosophisch-theologischen Reflexion sozialprofessionellen Handelns. Weiterhin ist die Auseinandersetzung mit Möglichkeiten der Bearbeitung und Vermeidung gesellschaftlicher Exklusionsrisiken sowie die Vermittlung entsprechender Handlungskompetenzen Ziel der Hochschule. Grundlage hierfür ist ein Konzept der Inklusion, das die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an den politischen, rechtlichen und sozialen Strukturen anstrebt. Die Entwicklung einer engagierten Professionalität als Ausdruck gesellschaftlicher Verantwortung wird als weiteres Ziel definiert.

Die beiden Masterstudiengänge „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ sowie „Präventive Soziale Arbeit“ sind aus dem vorherigen Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ hervorgegangen, entsprechend weiterentwickelt und fachlich profiliert worden.

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Der Masterstudiengang „**Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik**“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert ist. Der Studiengang umfasst 90 Credit-Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 409,5 Stunden Präsenzstudium und 2.290,5 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in sieben Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Der Masterstudiengang wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Die Zulassung setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik, Religionspädagogik oder in einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von 210 CP voraus. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester, es stehen 40 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung.

Der Masterstudiengang Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik orientiert sich angesichts der Zunahme an Beratungsbedarfen in lebensweltlichen Zusammenhängen und der Bedeutung lebensbegleitender Bildungschancen für gesellschaftliche Teilhabe an einem sozialpädagogischen Bildungs- und Beratungsansatz. Dabei geht es um die Förderung, Unterstützung und Befähigung von Menschen, ihr Leben in größtmöglicher Selbstbestimmung zu planen und zu führen. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Der Masterstudiengang **„Präventive Soziale Arbeit“** ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang umfasst 90 Credit-Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 588 Stunden Präsenzstudium und 2.112 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in sieben Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Der Masterstudiengang wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Die Zulassung setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik oder in einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von 210 CP voraus. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester, es stehen 40 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung.

Der nun eigenständige Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ ist aus dem vorherigen Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ heraus weiterentwickelt worden und greift daneben inhaltliche Elemente des Masterstudiengangs Heilpädagogik auf. Der Masterstudiengang verfolgt das Ziel, unter einer differenzierten Betrachtung ein Verständnis von Prävention verschiedener Disziplinen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich zu vereinen und disziplinär bedingte Synergien für die Entwicklung von neuen Denk- und Handlungsansätzen zu ermöglichen. Fachkräfte werden ausgebildet, um dem Bedarf in den spezifizierten Handlungsfeldern a.) Kriminal- und Gewaltprävention bzw. b.) Prävention und Gesundheitsförderung zu entsprechen und innovative Entwicklungs- und Leitungskompetenzen in allen präventiven Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens zu implementieren. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Studiengänge durch die Hochschulleitung positiv wahr. Die beiden aus dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ heraus weiterentwickelten Studiengänge fügen sich gut in das Angebot der Hochschule ein. Die Gutachter:innen befürworten das Angebot eines Teilzeitstudiengangs („Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“) und eines Vollzeitstudiengangs („Präventive Soziale Arbeit“). Die anwesenden Studierenden zeigen sich mit beiden Studiengangskonzepten durchweg zufrieden. An der Hochschule wird wahrnehmbar eine deutliche Studierendenorientierung mit persönlichem Kontakt und einer guten Betreuung gelebt. Die befragten Studierenden zeigten sich angetan von der familiären Atmosphäre und den niederschweligen Kommunikationsmöglichkeiten.

Die Gutachter:innen befürworten die inhaltliche Verknüpfung der Studiengänge mit gesellschaftsrelevanten Themen. Weiterhin unterstreichen die Gutachter:innen die Vorbereitungen auf Promotionsmöglichkeiten für Masterstudierende. Die Hochschule verfügt über ein langjähriges Promotionskolleg und hat ein Konzept zur eigenen Nachwuchsförderung realisiert.

Die beiden Masterstudiengänge sind aus dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ geschaffen worden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze wurden an aktuelle fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Eine Profilschärfung der beiden Studiengänge wurde vorgenommen.

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Der Masterstudiengang „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“, der aus dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ hervorgegangen ist, wird (weiterhin) als Teilzeitstudiengang angeboten. Die Gutachter:innen befürworten das Grundkonzept des Studiengangs. Die Inhalte werden als stimmig erachtet. Positiv festgestellt wird der hohe Anteil an professoraler Lehre im Studiengang.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Der Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ wird als Vollzeitstudiengang angeboten. Die Gutachter:innen befürworten das Grundkonzept des Studiengangs. Die Inhalte werden als stimmig erachtet. Positiv festgestellt wird der hohe Anteil an professoraler Lehre im Studiengang.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „**Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik**“ ist als Teilzeitstudiengang in Präsenz tätigkeitsbegleitend konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Pro Semester sind zwischen 17 und 21 CP vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden in jedem Semester in Form einer einwöchigen Präsenzwoche sowie vier weiteren Präsenzphasen von Donnerstag bis Samstag angeboten. Das fünfte Semester dient der Erstellung der Masterthesis und wird deshalb fast vollständig ohne Präsenzveranstaltungen durchgeführt.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Präventive Soziale Arbeit**“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „**Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik**“ ist anwendungsorientiert ausgerichtet. In der „Projektwerkstatt“ (Modul 06) werden in interdisziplinärer Form Fragestellungen oder Konzeptionen in der Praxis erprobt, erforscht oder evaluiert.

Im Modul „Masterthesis“ (Modul 07) (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine relevante Fragestellung aus der Sozialen Arbeit bzw. Pädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Präventive Soziale Arbeit**“ ist anwendungsorientiert ausgerichtet.

Im Modul „Anwendungsorientierte Forschung im Sozial- und Gesundheitswesen (Masterthesis)“ (Modul 07) (25 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine Fragestellung aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Auf die Abschlussarbeit entfallen 20 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „**Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik**“ sind gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung:

- (1) Neben den in der Immatrikulationsordnung der KHSB aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen (§§ 2 und 3 ImmaO-KHSB) ist als besondere Zugangsvoraussetzung für den tätigkeitsbegleitenden Masterstudiengang „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik, Religionspädagogik oder ein anderer einschlägiger Hochschulabschluss erforderlich, der mit der durch den Aufnahmeausschuss festzusetzenden Mindestgesamtnote abgeschlossen wurde.
- (2) Bewerber:innen erfüllen die Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn sie einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen haben. Die für den Masterabschluss fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte können gemäß § 11 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Studiengänge der KHSB (AAO) in Verbindung mit der Richtlinie zu § 11 AAO durch nachgewiesene Leistungen anerkannt oder angerechnet oder zusätzlich erworben werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten trifft der Prüfungsausschuss. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anererkennungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen oder keine anrechenbaren außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vor, können Bewerberinnen und Bewerber zum Studium unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die in der Auflage formulierten Bedingungen bis zur Disputation der Masterthesis nachweisen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „**Präventive Soziale Arbeit**“ sind gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung:

- (1) Neben den in der Immatrikulationsordnung aufgeführten Voraussetzungen ist Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Präventive Soziale Arbeit ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik oder ein anderer einschlägiger Hochschulabschluss, der mit der durch den Aufnahmeausschuss festzusetzenden Mindestgesamtnote abgeschlossen wurde.
- (2) Bewerber:innen erfüllen die Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn sie einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen haben. Die für den Masterabschluss fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte können gemäß § 11 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Studiengänge der KHSB (AAO) in Verbindung mit der Richtlinie zu § 11 AAO durch nachgewiesene Leistungen anerkannt oder angerechnet oder zusätzlich erworben werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten trifft der Prüfungsausschuss. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anererkennungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen oder keine anrechenbaren außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vor, können Bewerberinnen und Bewerber zum Studium unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die in der Auflage formulierten Bedingungen bis zur Disputation der Masterthesis nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs **„Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs **„Präventive Soziale Arbeit“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang **„Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang sieben Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Die Module umfassen fünf, zehn, fünfzehn oder zwanzig CP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Ausgenommen sind die Module 05 und 06, die sich über drei Semester erstrecken.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in 409,5 Präsenzstunden und 2.290,5 Stunden Selbstlernzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. Angaben zu Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen finden sich in der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin“.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 32 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin“ ausgewiesen.

Der Masterstudiengang **„Präventive Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang sieben Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Die Module umfassen fünf, zehn, fünfzehn oder fünfundzwanzig CP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in 588 Stunden Präsenzzeit und 2.112 Stunden Selbstlernzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. Angaben zu Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen finden sich in der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin“.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 32 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Masterstudiengang „**Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik**“ umfasst 90 CP. Im ersten, dritten und vierten Semester werden jeweils 17 CP vergeben, im zweiten Semester 18 CP und im fünften Semester 21 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung vorgesehen, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Gemäß § 9 der Studien- und Prüfungsordnung legen die Lehrenden des Moduls einvernehmlich die Prüfungsleistung fest und kommunizieren diese in der ersten Lehrveranstaltungswoche an die Studierenden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul 07 „Masterthesis“ 20 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 409,5 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.290,5 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der Masterstudiengang „**Präventive Soziale Arbeit**“ umfasst 90 CP. Pro Semester sind formal 30 CP vorgesehen. Festzuhalten ist, dass ein Begleitseminar zur Masterthesis im Umfang von drei SWS bereits im zweiten Semester angeboten wird. Die Studierenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die Bearbeitung der Master-Thesis gut zu planen. Somit sind im zweiten Semester rein rechnerisch etwas mehr als 30 CP und im dritten Semester etwas weniger als 30 CP vorgesehen. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung vorgesehen, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Gemäß § 9 der Studien- und Prüfungsordnung legen die Lehrenden des Moduls einvernehmlich die Prüfungsleistung fest und kommunizieren diese in der ersten Lehrveranstaltungswoche an die Studierenden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul 07 „Anwendungsorientierte Forschung im Sozial- und Gesundheitswesen (Masterthesis)“ 20 CP und für Begleitveranstaltungen fünf CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 588 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.112 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ und „Präventive Soziale Arbeit“ in der Anrechnungs- und Anerkennungsordnung der KHSB gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung der beiden Studiengänge finden die Gutachtenden stimmige Studiengangskonzepte vor, die aus der Vorgängerversion konsequent weiterentwickelt wurden. Die Hochschule hat die Weiterentwicklung der Studiengänge dokumentiert.

Ein Fokus der Begutachtung lag in der Weiterentwicklung des Vorgängermodells und der damit einhergehenden Aufsplittung in die beiden Masterstudiengänge „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ sowie „Präventive Soziale Arbeit“. Ein zentraler Diskussionspunkt hierbei war die Studiengangsbezeichnung „Präventive Sozialer Arbeit“, da diese aus Sicht der Gutachter:innen eine Dichotomie von präventiver und reaktiver Sozialer Arbeit suggeriert, die weder analytisch (Prävention ist immer eine Intervention und insofern auch eine Reaktion) noch in der Praxis tragfähig ist, da Prävention kein Phänomen kennzeichnet, sondern eine Handlungsprogrammik. Eine solche Gegenüberstellung war von der Hochschule auch nicht intendiert. Hier sollte aus Sicht der Gutachter:innen das Verständnis der KHSB von präventiver Sozialer Arbeit transparent dargestellt werden und die Gegenüberstellung im Modulhandbuch vermieden werden. Sinnvoll wäre, schon im Titel des Studiengangs eine entsprechende Verdeutlichung vorzunehmen.

Die Gutachter:innen zeigten sich beeindruckt von den Anstrengungen der Hochschule, den eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs zu generieren und dem Vorhalten eines Promotionskollegs. Weitere Schwerpunkte der Gespräche im Rahmen der Begutachtung waren die Qualitätssicherung sowie die Modulbeschreibungen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Masterstudiengang „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ sowie der Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ umfassen gemäß den jeweiligen Modulhandbüchern drei Kompetenzbereiche, nämlich die personale Kompetenz, die Wissenskompetenz und die Handlungskompetenz. Zur personalen Kompetenz zählen etwa Fähigkeiten zur Gestaltung von beruflichen Beziehungen, zur Kooperation und Teamarbeit, zur professionellen Kommunikation, zur Übernahme von und zum Umgang mit Verantwortung, zur Konfliktbewältigung sowie zur Bewältigung von Belastungssituationen. Auch die Fähigkeit zur ethischen Reflexion und professionsmoralischer Orientierung sozialprofessionellen Handelns gehören in diesen Bereich. Zu den Wissens- und Handlungskompetenzen gehören insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche Theorien und Handlungskonzepte aus dem Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit und Pädagogik

gogik sowie deren Bezugswissenschaften bzw. beim Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ aus dem Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit und Heilpädagogik sowie deren Bezugswissenschaften zu verstehen und sicher anwenden zu können. Dazu zählen ebenso die Befähigung zum Erkennen der Entwicklungs- und Veränderungspotenziale in konkreten Handlungsanforderungen sowie die Integration beruflicher Erfahrungen in gesellschaftliche und politische Zusammenhänge.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die beiden konsekutiven Masterstudiengänge „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ sowie „Präventive Soziale Arbeit“ sind aus Sicht der Gutachtenden stimmig und schlüssig aufgebaut. Die Hochschule erläutert die Genese der Studiengänge aus dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ und bezogen auf den Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ auch aus dem Masterstudiengang „Heilpädagogik“. Historisch gesehen waren die beiden Masterstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Heilpädagogik“ für 105 Studierende angelegt; 80 Studienplätze im Bereich der „Sozialen Arbeit“ und 25 im Bereich „Heilpädagogik“. Aufgrund einer sinkenden Nachfrage sah die Hochschule die Notwendigkeit zur Überarbeitung der Curricula. Neu konzipiert wurde zum einen der Masterstudiengang „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“, der aus dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ mit dem Wahlprofil „Bildung und Beratung“ hervorgegangen ist. Der Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ ist aus dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ heraus weiterentwickelt worden und greift darüber hinaus inhaltliche Elemente des Masterstudiengangs „Heilpädagogik“ auf. Die Hochschule erläutert, dass aus der Praxis heraus der Bedarf an einem Fokus auf Prävention in der Sozialen Arbeit geäußert wurde. Die Gutachter:innen können die Erläuterungen der Hochschule zur inhaltlichen Neukonzeptionierung nachvollziehen.

Dem Bereich der Persönlichkeitsentwicklung wird in beiden Studiengängen Rechnung getragen. Nach ihrem Abschluss sind die Studierenden in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren und in demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten. In den Studiengängen werden das vermittelte Wissen und Können mit der Entwicklung der personalen Kompetenzen verbunden.

Positiv zu erwähnen sind gemäß der Aussagen der erschienenen Studierendenvertreter:innen eine hohe Zufriedenheit und Identifikation der Studierenden mit den Studiengängen. Irritiert waren die Gutachter:innen hingegen von Rückmeldungen aus der Evaluation, nach denen ein großer Teil der Befragten (bei allerdings geringer Rücklaufquote) nicht noch einmal das Studium an der KHSB aufnehmen würden (siehe dazu § 14).

Nach Ansicht der Gutachter:innen entsprechen die für den jeweiligen Studiengang beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden den Erwartungen an den jeweiligen Studiengang.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Sachstand

Die Qualifikationsziele und Kompetenzbereiche des Masterstudiengangs „**Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik**“ werden im Modulhandbuch beschrieben. Demnach geht es im konsekutiven, anwendungsorientierten Masterstudiengang „**Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik**“ um die Vermittlung und Aneignung von Kompetenzen für eine professionelle berufliche Tätigkeit in den Praxisfeldern Bildung und Beratung. Die Befähigung zum Handeln in mehrdeutigen Situationen, die fallbezogene Integration von fachwissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Perspektiven und die Einnahme einer forschenden Haltung werden als grundlegende Voraussetzungen einer beruflichen Tätigkeit in den sozialen Professionen betrachtet, die im Masterstudiengang mit Blick auf das beschriebene Praxisfeld vertieft werden sollen.

Der Masterstudiengang „**Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik**“ orientiert sich angesichts der Zunahme an Beratungsbedarfen in lebensweltlichen Zusammenhängen und der Bedeutung lebensbegleitender Bildungschancen für gesellschaftliche Teilhabe an einem sozialpädagogischen Bildungs- und Beratungsansatz. Dabei geht es um die Förderung, Unterstützung und Befähigung von Menschen, ihr Leben in größtmöglicher Selbstbestimmung zu planen und zu führen. Ausgehend von einer menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit und Pädagogik werden im Rahmen des Masterstudiengangs Kompetenzen vermittelt, um vorhandene Bildungs- und Beratungspraxen in den Arbeitsfeldern der sozialen Professionen kritisch im Hinblick auf Fragen der sozialen Gerechtigkeit, Teilhabe und die Umsetzung der Menschen- und Kinderrechte zu analysieren und neue Bildungs- und Beratungskonzepte zu entwickeln. Zudem wird eine theoretische Verortung des Bildungsbegriffs mit Rückgriff auf grundständige Traditionslinien erziehungswissenschaftlicher Bildungstheorie und empirischer Bildungsforschung vorgenommen.

Bildung und Beratung zielen auf die Befähigung zur Selbstbestimmung. Menschen, die von Exklusion bedroht sind, sollen befähigt werden, sich die Mittel zur gesellschaftlichen Teilhabe verschaffen zu können. Soziale Arbeit und Pädagogik sind in diesem Kontext herausgefordert, ihren eigenständigen Bildungs- und Beratungsbegriff zu präzisieren. Erarbeitet werden deshalb Theorie- und Handlungsansätze, die einen erweiterten Bildungsbegriff begründen. Dabei wird die Frage nach der Bildungswirkung von Strukturen, sozialen Räumen und Beziehungen aufgenommen. Für Beratungsprozesse werden Empowerment und Partizipation als zentrale Kennzeichen fachspezifischer Professionalität und als Grundlage für eine professionelle Beziehungsgestaltung betrachtet.

Der Masterstudiengang ist als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert. Er vertieft die in den pädagogischen Bachelorstudiengängen (Heil-, Kindheits- und Religionspädagogik) sowie im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ erworbenen Kompetenzen. In der Projektwerkstatt (Modul 6) wird professionelle Handlungskompetenz mit den in der Bildungs- und Beratungspraxis immer häufiger nachgefragten empirischen oder evaluativen Anteilen verbunden. In diesem Sinne erweitert der Masterstudiengang die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden und dient auch zur Vorbereitung einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation und beruflicher Orientierung in einem spezifischen Handlungsfeld der sozialen Professionen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang „**Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik**“ ist in seiner Grundstruktur stimmig und schlüssig aufgebaut. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie aus den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und Leh-

renden gelangen die Gutachter:innen zu der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Thematisiert wird von Seiten der Gutachter:innen die nicht immer klaren inhaltlichen Aspekte der Modulbeschreibung; das betrifft vor allem das Modul 4, das sehr unspezifisch mit Blick auf die konkreten handlungsleitende Konzepte und Methoden bleibt und damit die Chance zur spezifischen Profilbildung vergibt. Das betrifft bezogen auf den Aspekt der Vertiefung mit Blick auf das Master-Niveau aber auch andere Module im Studiengang. In den Gesprächen mit den Verantwortlichen an der Hochschule sowie den Studierenden wird das Masterniveau deutlich aufgezeigt. Die Gutachter:innen stellen allerdings fest, dass aus den Modulbeschreibungen die Inhalte und das Masterniveau hinsichtlich der Inhalte nicht durchgängig erkennbar sind. Daher sind wie gesagt die Modulbeschreibungen zu konkretisieren und das Masterniveau deutlicher auszuweisen. Bspw. werden in den Modulen 2 und 3 die spezifischen Vertiefungen nur teilweise deutlich, die Inhalte und Qualifikationsziele verweisen zum Teil deutlich auf Grundlagen, die dem Bachelorniveau entsprechen, wogegen bspw. in Modul 4 – dem jedoch wie erwähnt Konkretisierungen gut täten - explizit von Vertiefung die Rede ist.

Der Masterstudiengang **„Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“** greift die allgemeinen Themen der Sozialen Arbeit und Pädagogik auf. Diese spielen bereits im Bachelorstudiengang eine Rolle, erfahren im Masterstudiengang dann aber ein höheres Reflexionsniveau. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung – wie oben bereits beschrieben – umfasst.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang.

Die Gutachter:innen würdigen das Studienkonzept, das im Rahmen der Neukonzeptionierung im Vergleich zur ursprünglichen Version nur wenig geändert und modifiziert wurde. Sie stellen fest, dass es sich um ein bewährtes Konzept handelt, das von den Studierenden positiv beurteilt wird. Bei diesem Studiengang stellen die Gutachtenden die neue Bezeichnung in Frage, da der Titel das Verhältnis von Bildung und Beratung zu Sozialer Arbeit und Pädagogik beinhaltet, dieses jedoch unscharf wirkt, insbes. ob mit Soziale Arbeit und Pädagogik die Disziplin gemeint sind oder die Praxis. Im ersten Fall wäre der Begriff Pädagogik unklar, da Bildung Teil von Pädagogik ist, im zweiten Fall, da „Pädagogik“ als Begriff für die Praxis unüblich ist. Da in den Gesprächen seitens der Hochschule durchweg von „Bildung und Beratung“ gesprochen wurde, wäre ein Vorschlag, den Titel darauf zu reduzieren, auch um das Profil des Studiengangs klarer zu transportieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Inhalte konkretisiert werden und das Masterniveau deutlicher ausgewiesen wird.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Titel des Masterstudiengangs könnte im Sinne der Profildarstellung klarer gefasst werden.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Sachstand

Die Qualifikationsziele und Kompetenzbereiche des **Masterstudiengangs „Präventive Soziale Arbeit“** werden im Modulhandbuch beschrieben. Im konsekutiven, anwendungsorientierten Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ geht es um die Vermittlung und Aneignung von Kompetenzen für eine professionelle berufliche Tätigkeit in den unterschiedlichen Handlungs- bzw. Praxisfeldern. Die Befähigung zum Handeln in mehrdeutigen Situationen, zur fallbezogenen Integration von fachwissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Perspektiven und zur Einnahme einer forschenden Haltung werden als grundlegende Voraussetzungen einer beruflichen Tätigkeit in den sozialen Professionen betrachtet, die im Masterstudiengang mit Blick auf das beschriebene Praxisfeld vertieft werden sollen.

Der Masterstudiengang verfolgt das Ziel, unter einem differenziert zu betrachtenden Verständnis von Prävention verschiedene Disziplinen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich zu vereinen und disziplinär bedingte Synergien für die Entwicklung von neuen Denk- und Handlungsansätzen zu ermöglichen. Im Rahmen des Masterstudiengangs werden Fachkräfte ausgebildet, um dem Bedarf in den Handlungsfeldern a) Kriminal- und Gewaltprävention bzw. b) Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung zu entsprechen und innovative Entwicklungs- und Leitungskompetenzen in allen präventiven Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens zu implementieren.

Die Kernthemen des Studiengangs liegen in der Auseinandersetzung mit Prävention als Leitlinie professionellen Handelns im Sozial- und Gesundheitsbereich. Dies wird auf die bereits genannten Handlungsfelder a) Kriminalprävention bzw. b) Prävention und Gesundheitsförderung sowie die jeweiligen empirischen, handlungsfeldspezifischen und methodischen Grundlagen bezogen. Partizipation als Grundlage für das Handeln und Gestalten sowie die konsequente Fokussierung des sozialen Raumes bilden zentrale Prinzipien.

Prävention ist eine wesentliche Leitlinie professionellen Handelns im Sozial- und Gesundheitsbereich und eine normative Leitlinie der Sozialpolitik. Gleichwohl beschränkt sich ein großer Teil der Praxis sozialer Dienste immer noch auf reaktive Aktivitäten. Aus diesem Grund fokussiert der Masterstudiengang insbesondere Prävention bzw. präventive Praktiken. Es geht um die Vermittlung wesentlicher Grundlagen für ein präventives Agieren, um die Auseinandersetzung mit Präventionsansätzen in den zwei oben aufgeführten Handlungsfeldern. Im Rahmen des Studiums werden die wesentlichen theoretischen und methodischen Grundlagen vermittelt, um präventive Strukturen im Sozial- und Gesundheitsbereich zu gestalten sowie das Leitbild der Prävention einer kritischen Würdigung unter ethischen Gesichtspunkten zu unterziehen.

Der Masterstudiengang vertieft die im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie im Bachelorstudiengang Heilpädagogik erworbenen Kompetenzen und erweitert die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden. In diesem Sinne dient der Masterstudiengang auch zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation und zur beruflichen Orientierung in einem spezifischen Handlungsfeld der sozialen Professionen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind in der Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch verankert und formuliert. Die Modulinhalte sowie der beschriebene modulbezogene Kompetenzerwerb umfassen aus Sicht der Gutachtenden die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie – wie oben bereits beschrieben – die Persönlichkeitsentwicklung. Thematisiert wird von Seiten der Gutachter:innen die Beschreibung des Master-Niveaus im Studiengang. In den Gesprächen mit den Verantwortlichen an der Hochschule sowie den Studierenden wird das Masterniveau aufgezeigt. Die Gutachter:innen stellen allerdings fest, dass aus den Modulbeschreibungen das Masterniveau hinsichtlich der Inhalte nicht durchgängig erkennbar ist. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Masterniveau in den Modulbeschreibungen deutlicher auszuweisen.

Im Rahmen der Begutachtung diskutieren die Gutachter:innen mit der Hochschule die Studiengangsbezeichnung des Masterstudiengangs „Präventive Soziale Arbeit“. Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass der Titel den Eindruck erweckt, präventive und reaktive Sozialer Arbeit gegenüberzustellen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist diese Unterscheidung weder analytisch noch in der Praxis tragfähig, da keine Maßnahme und keine Handlungsweise aus sich heraus präventiv ist. Prävention ist vielmehr „eine spezifische strategisch-normative Handlungsbegründung“ (Reder/Ziegler 2010, S. 368) bzw. allgemeiner: eine Sonderform der Intervention/Reaktion. So kann bspw. ein Jugendzentrum mit dem Bedürfnis der jungen Menschen nach einem eltern-, lehrer:innen- und konsumzwangfreien Ort des Austausches und der eigenen Erprobung begründet werden oder aber präventiv mit der Vermeidung von Radikalisierungstendenzen. Darauf verweist auch die gängige Unterscheidung in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention, nach der Interventionen allgemein (primär) oder auf Basis spezifischer Anzeichen (sekundär) vor einem zu verhindernden/angestrebten Ereignis/Zustand erfolgen können oder danach (tertiär), um eine Wiederholung zu vermeiden. Für die Differenzierung von Prävention in Präventionsarten wird andernorts dabei auch zielgruppenorientiert in universelle Prävention für alle, selektive Prävention für Risikogruppen und indizierte, anlassbezogene Prävention für bereits involvierte bzw. betroffene Personen unterschieden (vgl. Schatz 2015).

Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang, schon im Titel des Studiengangs eine entsprechende Verdeutlichung vorzunehmen, etwa „Prävention und Soziale Arbeit“ oder „Soziale Arbeit und Prävention“ oder „Prävention in der Sozialen Arbeit“, das gleiche gilt für einige Modultitel, insbesondere diejenigen, in deren inhaltlicher Beschreibung Prävention wenig oder gar nicht auftaucht. Allerdings stellen die Gutachter:innen auch fest, dass die Bezeichnung beibehalten werden kann, wenn klar erläutert wird, was unter dem Begriff der „Präventiven Sozialen Arbeit“ zu verstehen ist und dies auch aus den Modulbeschreibungen hervorgeht. Eine klare profilbildende Darstellung

ist aus Sicht der Gutachter:innen notwendig, um dadurch ausreichend Transparenz für Studierende und potentielle Arbeitgeber zu erzielen und im gesundheitsorientierten Strang eine Abgrenzung zu dem zusätzlich bestehenden Masterstudiengang „Klinische Sozialarbeit“ hervorzuheben.

Die Hochschule erläutert nachvollziehbar, dass sowohl die Bezeichnung des Studiengangs als auch die Inhalte nicht als Gegensatz gedacht sind. Der Grundgedanke ist, sich auf frühzeitige Interventionen zu fokussieren.

Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen, sehen es jedoch als notwendig an, das Verständnis von Präventiver Sozialer Arbeit deutlicher darzulegen und auch im Modulhandbuch auf eine Gegenüberstellung von präventiver und reaktiver Sozialer Arbeit zu verzichten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass das Masterniveau deutlicher ausgewiesen wird.
- Das Verständnis von Präventiver Sozialer Arbeit ist deutlicher darzulegen; auf eine Gegenüberstellung von präventiver und reaktiver Sozialer Arbeit ist zu verzichten. Das Modulhandbuch ist entsprechend anzupassen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Titel des Masterstudiengangs könnte im Sinne der Profildarstellung klarer gefasst werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Sachstand

Die Studienstruktur des Masterstudiengangs „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ stellt sich wie folgt dar:

	Modultitel	SWS	PL	CP	WI	PZ	SLZ
M 01	Gesellschaftlicher Wandel und seine Folgen für die gesellschaftliche Teilhabe	4	1	5	150	42	108
M 02	Bildung in sozialprofessionellen Praxisfeldern	5	1	10	300	52,5	247,5
M 03	Beratung in sozialprofessionellen Praxisfeldern	5	1	10	300	52,5	247,5
M 04	Handlungsleitende Konzepte und Methoden im Kontext von Bildung und Beratung	8	1	15	450	84	366
M 05	Anwendungsorientierte Forschung im Kontext von Bildungs- und Beratungsprozessen	8	1	15	450	84	366
M 06	Projektwerkstatt	8	1	15	450	84	366
M 07	Mastermodul	1	1	20	600	10,5	589,5
		39	7	90	2700	409,5	2.290,5

Ausgehend vom „Gesellschaftlichen Wandel und seinen Folgen für die gesellschaftliche Teilhabe“ (Modul 1, 1. Semester) werden aktuelle empirische Diagnosen sozialen Wandels vorgestellt und in ihren ambivalenten Folgen für Soziale Professionen und deren Adressat:innen diskutiert. Daneben geht es darum, die normativen Begriffe der menschenrechtsbasierten Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe vor dem Hintergrund der Realität sozialer Exklusion wie dem Verlust oder dem Fehlen von sozialer Selbstwirksamkeit als normative Orientierungspunkte solcher (ggf. sozialprofessionell ermöglichter und begleiteter) Mitgestaltung des gesellschaftlichen Wandels ausreichend differenziert auszuweisen. Sodann wird Bildung als ein Mittel zur Verwirklichung von Menschenrechten ausgewiesen. Angesichts bildungspolitischer Forderungen, die auf Förderung und Erhalt von Berufsfähigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe gleichermaßen zielen, sind Soziale Professionen herausgefordert, ihren eigenständigen Bildungsbegriff zu präzisieren (Modul 2, 1. und 2. Semester). Daneben stellt Beratung in zahlreichen sozialen Praxisfeldern eine Kernkompetenz dar. Durch die Stärkung von Selbstbestimmungs- und Selbstwirksamkeitsprozessen soll psychosoziale Beratung gesellschaftlichen Exklusionsprozessen entgegenwirken, Teilhabe und einen gelingenderen Alltag ermöglichen (Modul 3, 1. und 2. Semester). In diesem Sinne bilden Bildungs- und Beratungskompetenzen die Grundlage des sozialprofessionellen Handelns in der Sozialen Arbeit und Pädagogik. Das vierte Modul (2. und 3. Semester) dient der Vermittlung dieser Handlungskompetenzen. Die Studierenden setzen sich mit den theoretischen Grundlagen unterschiedlicher Methoden und handlungsleitenden Konzepten aus der Bildung und Beratung auseinander und können diese in einem geschützten Rahmen unter fachlicher Anleitung erproben. Ausgehend von einem mehrdimensionalen Verständnis von Forschung in der So-

zialen Arbeit und Pädagogik geht es im Modul 5 (2. bis 4. Semester) um eine anwendungsorientierte Forschung, die die Praxis selbst als forschungsgenerierenden Ort versteht und vorfindbare Bedarfe, Probleme oder innovative Handlungsansätze und Modelle in der Sozialen Arbeit und Pädagogik zum Gegenstand von anwendungsorientierter Forschung macht. Das Modul dient auch zur Ausarbeitung eigener Forschungsansätze im Zusammenhang mit dem Modul 6 (Projektwerkstatt, 2. bis 4. Semester) sowie mit dem Modul 7 (Masterthesis, 5. Semester). In Projekten (Modul 6) werden in interdisziplinärer Form Fragestellungen oder Konzeptionen in der Praxis erprobt, erforscht oder evaluiert. Kenntnisse der Studierenden aus der Praxisforschung und Evaluation werden mit der Vertiefung von Handlungskompetenzen verbunden. In der Masterthesis (Modul 7) bearbeiten die Studierenden eine relevante Fragestellung der Sozialen Arbeit bzw. Pädagogik unter Anwendung der im Studium erworbenen wissenschaftlichen und fachspezifischen Kenntnisse sowie berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen im Kontext von Bildung und Beratung. Die Erstellung der Masterthesis wird durch ein Kolloquium begleitet. Das Modul wird mit der Disputation der Masterthesis abgeschlossen.

Der Masterstudiengang wird in Form von seminaristischen Lehrveranstaltungen und Projektstudienanteilen angeboten. Die Hochschule erläutert, dass somit sowohl „praktische“ Erfahrungen mit einbezogen werden können als auch die an der Biografie orientierte Reflexion zentraler Lehrinhalte ermöglicht wird. Im Masterstudiengang werden theoretische und methodische Inhalte verknüpft und es wird darauf abgezielt das vermittelte Wissen und Können mit der Entwicklung der personalen Kompetenzen zu verbinden. Des Weiteren werden die Präsenzphasen bzw. einzelne Lehrveranstaltungen durch Blended Learning-Angebote ergänzt. Zentrales Medium ist die Lehr-Lernplattform „Moodle“, auf der Dokumentationen und Informationen zu den Seminaren sowie zusätzliche Literatur zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen hinterlegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erachten das Curriculum des Masterstudiengangs unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrads als grundsätzlich schlüssig und adäquat aufgebaut. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind nachvollziehbar, jedoch ist das Masterniveau in den Modulbeschreibungen – wie unter § 11 bereits ausgeführt – nicht durchgängig erkennbar. Auch sollten die Inhalte des Studiengangs aus Sicht der Gutachter:innen ausführlicher dargestellt sein (siehe ebenfalls § 11). Der Masterstudiengang hat sich an der Hochschule bewährt und fügt sich sinnvoll in das Studienangebot der KHSB ein. Die Weiterentwicklung des Studiengangs ist im Selbstbericht aufgeführt und für die Gutachter:innen nachvollziehbar.

Bei der Begutachtung erläutern die Lehrenden die Begleitung der Selbstlernphasen. Die Studierenden werden von Seiten der Lehrenden unterstützt, dabei spielt das blended learning eine große Rolle. Die Hochschule erläutert, dass die Unterstützung auch von den Studierenden eingefordert wird. In den Selbstlernphasen erfolgt somit eine strukturelle Lernbegleitung. Die Studierenden bestätigen im Gespräch die Unterstützung und Begleitung der Selbstlernphasen, bspw. durch die Zurverfügungstellung von weiteren Unterlagen und Literatur. Die Aufgaben und Texte werden nach Angaben der Studierenden im darauffolgenden Seminar besprochen. Die Gutachtenden würdigen die Bemühungen der Hochschule, die Selbstlernphasen zu begleiten und strukturierend anzuregen. Allerdings bleibt festzustellen, dass die Gestaltung und Anwendung stark in

der Verantwortung der einzelnen Lehrenden liegt. Die Gutachter:innen regen daher an, Strukturen zu schaffen, die die strukturelle Begleitung und Betreuung der Selbstlernphasen über den gesamten Studiengang hinweg sicherstellen und diese transparent darzulegen.

Weiterhin wird der Umgang mit der heterogenen Studierendengruppe zu Studienbeginn, die sich aus Personen mit den Bachelorabschlüssen in Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik, Religionspädagogik oder einem anderen einschlägigen Hochschulabschluss zusammensetzen kann, thematisiert. Die Hochschule erläutert, dass die ersten drei Module des Studienganges genutzt werden, um die Studierenden der heterogenen Studierendengruppe wissens- und kompetenzbezogen anzugleichen, um dann auf gleichem Niveau aufbauen zu können. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und regen an, gegebenenfalls über die Einführung eines Moduls „Studieneingangsphase“ nachzudenken, um eine Wiederholung von Lernstoff – wenn auch auf anderem Niveau – für Studierende, die aus der eigenen Hochschule kommen, zu vermeiden.

Einen weiteren Gesprächsschwerpunkt stellt der Promotionszugang für Absolvierende des Masterstudiengangs dar. Die Hochschule erläutert, dass sie seit Januar 2010 ein Promotionskolleg in den SAGE-Fächern (Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Gesundheit und Erziehung) anbietet. Ziel des Promotionskollegs ist es Interessenten dabei zu unterstützen ein eigenständiges Dissertationsvorhaben zu planen und durchzuführen. Es handelt sich dabei um einen kollegialen Kreis mit professoraler Begleitung. Die Hochschule gibt an, dass sie ein Konzept entwickelt hat, dass auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses abzielt. Interessierte Studierende werden bereits in den Bachelorstudiengängen in Forschungsprojekte involviert. Langfristig soll dadurch dem Fachkräftemangel gerade auch im akademischen Bereich, entgegengewirkt werden. Die Hochschule selbst verfügt (noch) nicht über das Promotionsrecht. Promotionsvorhaben müssen somit an universitäre Fachbereiche angegliedert werden und dort eine Betreuung finden. Angestrebt werden jedoch im Rahmen des Promotionskollegs kooperative Promotionsverfahren mit Beteiligung der Professor:innen der KHSB. Weiterhin ist die Hochschule Mitglied im kooperativen Promotionszentrum Berlin. Die Gutachter:innen zeigen sich positiv beeindruckt, sowohl vom Promotionskolleg als auch vom Konzept zur Nachwuchsförderung.

Bezogen auf die berufsbegleitende Ausrichtung des Masterstudiengangs erläutert die Hochschule, dass Themen aus der Praxis von den Studierenden eingebracht werden. Diese werden dann auf einer normativen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlage reflektiert und besprochen. Die Gutachter:innen begrüßen dieses Vorgehen.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen an der Hochschule zeigt sich, dass die Studierenden über einen engen Kontakt zu den Lehrenden verfügen, was sicherlich auch der kleinen Hochschule und den „Gesprächen zwischen Tür und Angel“ zuzuschreiben ist. Die Studierenden fühlen sich gut betreut und werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten an der Hochschule Strukturen geschaffen werden, die die Begleitung und Betreuung der Selbstlernphasen über den gesamten Studiengang hinweg sicherstellen und transparent darstellen.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Sachstand

Die Studienstruktur des Masterstudiengangs „Präventive Soziale Arbeit“ stellt sich wie folgt dar:

	Modultitel	SWS	PL	CP	WI	PZ	SLZ
M 01	Exklusionsdynamiken funktional differenzierter Gesellschaften	4	1	5	150	56	94
M 02	Prävention als Leitbild gesellschaftlicher Gestaltung	6	1	10	300	84	216
M 03	Handlungsfelder präventiver Interventionen	8	1	15	450	112	338
M 04	Die Praxis der Prävention – professionelle Handlungsansätze und Methoden	6	1	15	450	84	366
M 05	Soziale Innovation in der Prävention	9	1	15	450	126	324
M 06	Qualität in der Prävention	4	1	5	150	56	94
M 07	Anwendungsorientierte Forschung im Sozial- und Gesundheitswesen (Masterthesis)	5	1	25	750	70	680
		42	7	90	2700	588	2.112

Ausgehend von den „Exklusionsdynamiken funktional differenzierter Gesellschaften“ (Modul 1, 1. Semester) werden gegenwartsdiagnostisch soziale Wandlungsprozesse in den Blick genommen, die die Gesellschaft aktuell prägen. Dies geschieht in einer die Situation der entwickelten Industrienationen vergleichenden Perspektive, um jeweilige Gemeinsamkeiten und politisch induzierte Unterschiede herauszuarbeiten. Sodann wird dargelegt, inwieweit „Prävention als Leitbild gesellschaftlicher Gestaltung“ (Modul 2, 1. Semester) gelten kann, denn Prävention lässt sich durch Leitlinien und politische Programmatiken (bspw. Verhältnis- und Verhaltensprävention, Extremismusprävention) professionstheoretisch verorten. Zugleich bedarf die Diskussion von Prävention als Leitbild gesellschaftlicher Gestaltung einer fundierten ethischen Reflexion. Auf diesen ersten beiden Modulen aufbauend werden „Handlungsfelder präventiver Interventionen“ (Modul 3, 1. Semester) vorgestellt. Im Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ kann nämlich zwischen zwei inhaltlichen Studienprofilen gewählt werden. So sind beim Umgang mit (Jugend-)Kriminalität, (Jugend-)Gewalt und Tendenzen der politischen oder religiösen Radikalisierung Strategien der Prävention von entscheidender Bedeutung für ein friedliches und kooperatives Zusammenleben (A.). Zudem geht es um die Prävention von gesundheitsgefährdenden Lebenslagen und um den ressourcenorientierten Umgang mit Menschen in kritischen Lebenssituationen. Ausgangspunkt ist hier ein breites Verständnis von Gesundheit, das individuelle und gesellschaftliche De-

terminanten einschließt (B.). Die Praxis der Prävention und die damit verbundenen professionellen Handlungsansätze und -methoden werden dann in Modul 4 (2. Semester) fokussiert. So geht es zum einen darum zu prüfen, was die Impulse der Sozialen Arbeit zum Umgang mit den Herausforderungen beitragen können und wie Kooperationsbeziehungen mit anderen Institutionen zu gestalten sind, ohne die normativen Zielsetzungen der Sozialen Arbeit zu vernachlässigen (A.). Zum anderen werden anhand von ausgewählten Themengebieten Beispiele (guter) Praxis vorgestellt, analysiert und kritisch diskutiert. Die professionellen Handlungsansätze und -methoden beziehen individuelle und systemische Perspektiven mit ein. Sie umfassen einzelfallspezifische Interventionen auf der Ebene von Lebenswelten. Sie umfassen selbstverständlich auch Ansätze zur Vermeidung von sozial bedingter gesundheitlicher Ungleichheit auf der Systemebene (B.). Im fünften Modul (2. Semester) geht es darum, Soziale Innovationen als ein Instrumentarium der Präventiven Sozialen Arbeit zu begreifen, um individuelle, organisationale und soziale Lern- und Gestaltungsprozesse zu initiieren, zu entwickeln und zu begleiten. So werden sozial innovative Praxisbeispiele aufgezeigt und diskutiert und damit zugleich der direkte Kontakt der Studierenden mit Akteur:innen beider Felder ermöglicht. Mithilfe von Entrepreneurship Education werden die Studierenden dazu befähigt, ihre individuellen Ideen, Visionen und professionelle Gestaltungswünsche zu initiieren, zu entwickeln und in Form von eigenen Angeboten oder Gründungen innerhalb oder außerhalb einer sozialen Organisation in der Praxis umzusetzen. Ausgangspunkt von Modul 6 („Qualität in der Prävention“) im 3. Semester ist, dass sich eine präventive Soziale Arbeit zur Sicherung bzw. Weiterentwicklung von Qualität mit verschiedenen Konzepten, Methoden und Anwendungsmöglichkeiten der Qualitätskontrolle, Qualitätsbewertung und Qualitätsmessung vertraut machen und sich mit der Einrichtung, Betreuung und Weiterentwicklung umfassender Qualitätsmanagementsysteme auseinandersetzen muss. In der Masterthesis (Modul: 7: „Anwendungsorientierte Forschung im Sozial- und Gesundheitswesen, Masterthesis“) bearbeiten die Studierenden eine Fragestellung der Sozialen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen wissenschaftlichen und fachspezifischen Kenntnisse sowie berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen. Die Erstellung der Masterthesis wird durch Veranstaltungen zum Forschungsdesign und zu den Methoden anwendungsorientierter Forschung sowie zu exemplarischen Erhebungs- und Auswertungsstrategien begleitet (2. und 3. Semester). Das Modul wird mit der Disputation der Masterthesis abgeschlossen.

Der Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ wird in Form von seminaristischen Lehrveranstaltungen angeboten. Die Hochschule erläutert, dass somit sowohl „praktische“ Erfahrungen mit einbezogen werden können als auch die an der Biografie orientierte Reflexion zentraler Lehrinhalte ermöglicht wird. Des Weiteren werden die Präsenzphasen bzw. einzelne Lehrveranstaltungen durch Blended Learning-Angebote ergänzt. Zentrales Medium ist die Lehr-Lernplattform „Moodle“, auf der Dokumentationen und Informationen zu den Seminaren sowie zusätzliche Literatur zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen hinterlegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule ein. Die Weiterentwicklungen des Studiengangs sind beschrieben und für die Gutachtenden nachvollziehbar.

Die Gutachtenden begrüßen das Wahlpflichtangebot im vorliegenden Studiengang. Auf Nachfrage der Gutachter:innen ergibt sich, dass kein festgelegtes Verfahren für die Belegung der Schwerpunkte existiert. Die Wahl des Schwerpunktes erfolgt im ersten Semester, ein Wechsel ist jedoch im Nachgang noch möglich. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Hochschule zur Kenntnis.

Die Gutachtenden erachten das Curriculum des Masterstudiengangs unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrads als grundsätzlich schlüssig

und adäquat aufgebaut. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind nachvollziehbar, jedoch ist das Masterniveau in den Modulbeschreibungen – wie unter § 11 bereits ausgeführt – nicht durchgängig erkennbar. Auch könnten die Inhalte des Studiengangs aus Sicht der Gutachter:innen ausführlicher dargestellt sein. Bei der Überarbeitung des Modulhandbuches empfehlen die Gutachter:innen zudem eine Schärfung hinsichtlich der sozialpolitischen und sozialinnovativen Aspekte vorzunehmen. Insbesondere sollte Sozialarbeitspolitik im Modulhandbuch (etwa in Modul 5) konkret benannt werden, um diesen im Gespräch sehr deutlichen Fokus auf diese Kompetenzen zu verdeutlichen.

Die folgenden Punkte wurden bereits im Rahmen der Bewertung des Masterstudiengangs „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ erläutert, gelten aber gleichermaßen für den Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“.

Bei der Begutachtung erläutern die Lehrenden die Begleitung der Selbstlernphasen. Die Studierenden werden von Seiten der Lehrenden unterstützt, dabei spielt das blended learning eine große Rolle. Die Hochschule erläutert, dass die Unterstützung auch von den Studierenden eingefordert wird. In den Selbstlernphasen erfolgt somit eine strukturelle Lernbegleitung. Die Studierenden bestätigen im Gespräch die Unterstützung und Begleitung der Selbstlernphasen, bspw. durch die Zurverfügungstellung von weiteren Unterlagen und Literatur. Die Aufgaben und Texte werden nach Angaben der Studierenden im darauffolgenden Seminar besprochen. Die Gutachtenden würdigen die Bemühungen der Hochschule, die Selbstlernphasen zu begleiten und strukturierend anzuregen. Allerdings bleibt festzustellen, dass die Gestaltung und Anwendung stark in der Verantwortung des einzelnen Lehrenden liegen. Die Gutachter:innen regen daher an, Strukturen zu schaffen, die die Begleitung und Betreuung der Selbstlernphasen über den gesamten Studiengang hinweg sicherstellen und diese transparent darzustellen.

Weiterhin wird der Umgang mit der heterogenen Studierendengruppe zu Studienbeginn, die sich aus Personen mit Bachelorabschlüssen in Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik oder einem anderen einschlägigen Hochschulabschluss zusammensetzen kann, thematisiert. Die Hochschule erläutert, dass die ersten drei Module des Studienganges genutzt werden, um die Studierenden der heterogenen Studierendengruppe wissens- und kompetenzbezogen anzugleichen, um dann auf gleichem Niveau aufbauen zu können. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Hochschule zur Kenntnis und regen an, gegebenenfalls über die Einführung eines Moduls „Studieneingangsphase“ nachzudenken, um eine Wiederholung von Lernstoff – wenn auch auf anderem Niveau – für Studierende, die aus der eigenen Hochschule kommen zu vermeiden.

Einen weiteren Gesprächsschwerpunkt stellt der Promotionszugang für Absolvierende des Masterstudiengangs dar. Die Hochschule erläutert, dass sie seit Januar 2010 ein Promotionskolleg in den SAGE-Fächern (Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Gesundheit und Erziehung) anbietet. Ziel des

Promotionskollegs ist es Interessenten dabei zu unterstützen ein eigenständiges Dissertationsvorhaben zu planen und durchzuführen. Es handelt sich dabei um einen kollegialen Kreis mit professoraler Begleitung. Die Hochschule gibt an, dass sie ein Konzept entwickelt hat, dass auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses abzielt. Interessierte Studierende werden bereits in den Bachelorstudiengängen in Forschungsprojekte involviert. Langfristig soll dadurch dem Fachkräftemangel gerade auch im akademischen Bereich Rechnung getragen werden. Die Hochschule selbst verfügt (noch) nicht über das Promotionsrecht. Promotionsvorhaben müssen somit an universitären Fachbereichen angegliedert werden und dort eine Betreuung finden. Angestrebt werden jedoch im Rahmen des Promotionskollegs kooperative Promotionsverfahren mit Beteiligung der Professor:innen der KHSB. Weiterhin ist die Hochschule Mitglied im kooperativen Promotionszentrum Berlin. Die Gutachter:innen zeigen sich positiv beeindruckt, sowohl vom Promotionskolleg als auch vom Konzept zur Nachwuchsförderung.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen an der Hochschule zeigt sich, dass die Studierenden über einen engen Kontakt zu den Lehrenden verfügen, was sicherlich auch der kleinen Hochschule und den „Gesprächen zwischen Tür und Angel“ zuzuschreiben ist. Die Studierenden fühlen sich gut betreut und werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Inhalte des Masterstudiengangs könnten in den Modulbeschreibungen ausführlicher dargestellt werden.
- Die Aspekte der Sozialarbeitspolitik sollten im Modulhandbuch geschärft werden.
- Es sollten an der Hochschule Strukturen geschaffen werden, die die Begleitung und Betreuung der Selbstlernphasen über den gesamten Studiengang hinweg sicherstellen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hält ein Netzwerk von Partnerhochschulen vor. Im Erasmus-Raum kooperiert die KHSB derzeit mit siebenundzwanzig, in der Schweiz mit drei Partnerhochschulen. Mögliche Auslandsaufenthalte sind an einer der Partnerhochschulen im Rahmen des Erasmus+ und SWISS Programms oder an einer Gasthochschule außerhalb einer bestehenden Kooperation möglich. Die Hochschule erläutert, dass durch den Nachweis der im Learning Agreement vereinbarten Leistungen durch ein Transcript of Records erworbene Kompetenzen anerkannt werden.

Die KHSB nimmt an den Förderprogrammen Erasmus+ und PROMOS teil.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule unterstreicht im Gespräch, dass sie Studierende mit dem Wunsch einen Auslandsaufenthalt durchzuführen entsprechend unterstützt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Sachstand

Aufgrund der Studienstruktur und des curricularen Aufbaus ergibt sich ein Mobilitätsfenster nach dem vierten Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Festzuhalten ist, dass aufgrund der berufsbegleitenden Ausrichtung des Studiengangs und der damit einhergehenden Freistellung im Beruf bei Aufnahme eines Auslandsaufenthaltes Mobilitätsfenster kaum bzw. gar nicht genutzt werden.

Die Gutachtenden erachten dies als nachvollziehbar, sind aber grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen geschaffen sind, die einen Auslandsaufenthalt von Studierenden ermöglichen. Die Hochschule unterstreicht im Gespräch, dass Studierende mit dem Wunsch, einen Auslandsaufenthalt durchzuführen, entsprechend unterstützt werden.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ und „Präventive Soziale Arbeit“ in der Anrechnungs- und Anerkennungsordnung der KHSB gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Sachstand

Aufgrund der Studienstruktur und des curricularen Aufbaus ergibt sich ein Mobilitätsfenster nach dem ersten Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Zu nennen sind Hochschulkooperationen sowie umfangreiche Beratungsangebote. Die Hochschule unterstreicht im Gespräch, dass Studierende mit dem Wunsch, einen Auslandsaufenthalt durchzuführen, entsprechend unterstützt werden.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ in der Anrechnungs- und Anerkennungsordnung der KHSB gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im „Qualitätshandbuch“ der Hochschule sind die Kriterien und der Ablauf für Berufungsverfahren geregelt. Probelehrveranstaltungen werden regelmäßig unter Beteiligung der Studierenden durchgeführt. Darüber hinaus finden sich Qualitätsstandards für Lehrbeauftragte. Demnach sollen diese mindestens einen Hochschulabschluss, pädagogische Eignung und eine mehrjährige berufliche Praxis ausweisen. Weitere Voraussetzungen sind ebenda definiert. Die für die Auswahl von Lehrbeauftragten maßgeblichen Vorgaben sind in den „Leitlinien für die Generierung, Bestellung und Begleitung von Lehrbeauftragten an der KHSB“ zusammengefasst.

Die Hochschule hat eine „Dokumentation der Berufungsverfahren“ von 2015 bis 2021 vorgelegt, aus der die Ausschreibung, die Denomination der Vorgänger:in, die Berufung sowie die Denomination der Nachfolger:in hervorgehen.

An der Hochschule stehen Personalqualifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese hochschuldidaktische Weiterbildung ist ebenfalls im „Qualitätshandbuch“ dargelegt. Demnach ist die KHSB Mitglied des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL), das von allen 13 öffentlichen Berliner Hochschulen getragen wird. Das BZHL bietet ein breites Angebot an Qualifizierung für Lehrende aller Statusgruppen an. Die Angebote können von den Lehrenden der KHSB kostenfrei genutzt werden. Weiterhin wird von der Hochschule die didaktische Qualifizierung von neu berufenen Professor:innen sichergestellt. Lehrdeputatsermäßigungen ermöglichen die Teilnahme an didaktischen Fortbildungsangeboten.

Für beide Studiengänge hat die Hochschule Lehrverflechtungsmatrizen der hauptamtlich Lehrenden und der Lehrbeauftragten für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 vorgelegt. Aus den Lehrverflechtungsmatrizen gehen die Lehrpersonen hervor, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination bzw. das Lehrgebiet, das Lehrdeputat insgesamt pro Semester in Semesterwochenstunden (SWS), die Lehrermäßigung für die Selbstverwaltung (in SWS) sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im Masterstudiengang und in weiteren Studiengängen gelehrt werden. Des Weiteren hat die Hochschule eine Übersicht zu den Profilen der Lehrenden eingereicht, aus welcher die Denomination, Qualifikation, Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, Lehrgebiete sowie das Lehrdeputat hervorgehen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

Die Hochschule verweist im Gespräch bzgl. der Qualifizierungsmöglichkeiten des Lehrpersonals auf das Berliner Zentrum für Hochschule. Lehrende können an dem Programm kostenlos teilnehmen. Dies gilt für alle Lehrenden. Weiterhin ist zu erwähnen, dass in der Lehrverordnung festgeschrieben ist, dass alle sieben Semester ein Anspruch auf eine hochschuldidaktische Weiterbildung mit einer Freistellung von zwei SWS besteht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Sachstand

Pro Kohorte besteht im Masterstudiengang ein Lehrbedarf von 60 SWS. Die Lehre im Sommersemester 2021 erfolgt durch sechs hauptamtliche Lehrende im Umfang von 14 SWS, die Lehre im Wintersemester 2021/2022 durch sieben hauptamtliche Lehrende mit insgesamt 23 SWS. Der Anteil hauptamtlicher Lehre im Studiengang liegt im Sommersemester 2021 bei 87,5 % und im Wintersemester 2021/2022 bei 100%. Im Sommersemester 2021 liegt der Anteil an professoraler Lehre bei 62,5 %. Zwei SWS (12,5 %) werden durch Lehrbeauftragte erbracht. Für die Lehre im Wintersemester sind keine Lehrbeauftragten vorgesehen. Anteil professoraler Lehre für das Wintersemester liegt bei 82,6 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Masterstudiengang **„Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik** ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einer guten Betreuung durch die Lehrenden. Positiv hervorheben möchten die Gutachter:innen den hohen Anteil an hauptamtlicher und professoraler Lehre im Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Sachstand

Pro Kohorte besteht im Masterstudiengang ein Lehrbedarf von 62 SWS. Die Lehre im Sommersemester 2021 erfolgt durch sieben hauptamtliche Lehrende im Umfang von 22 SWS, die Lehre im Wintersemester 2021/2022 durch neun hauptamtliche Lehrende mit insgesamt 36 SWS. Der Anteil hauptamtlicher Lehre im Studiengang liegt im Sommersemester 2021 bei 87,5 % und im Wintersemester 2021/2022 bei 100%. Im Sommersemester 2021 liegt der Anteil an professoraler Lehre bei 62,5 %. Zwei SWS (12,5 %) werden durch Lehrbeauftragte erbracht. Für die Lehre im Wintersemester sind Lehrbeauftragte im Umfang von vier SWS vorgesehen. Der Anteil professoraler Lehre für das Wintersemester liegt bei 80,0 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Masterstudiengang **„Präventive Soziale Arbeit“** ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einer guten Betreuung durch die Lehrenden. Positiv hervorheben möchten die Gutachter:innen den hohen Anteil an hauptamtlicher und professoraler Lehre im Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An weiterem nichtwissenschaftlichem Personal stehen folgende Stellen mit Angaben zum Vollzeitäquivalent zur Verfügung:

- für Studium und Lehre (2 VZÄ)
- Öffentlichkeitsarbeit (0,75 VZÄ)
- Projektentwicklung (1 VZÄ)
- Qualitätsmanagement (0,5 VZÄ)
- Forschung und Transfer (0,75 VZÄ)
- Referat Internationales (0,75 VZÄ)

Die Räumlichkeiten an der KHSB verteilen sich über vier Ebenen auf insgesamt 3124,21 qm. In der Anlage „Raumausstattung der KHSB sind die einzelnen Räume unter Angabe der Plätze und der Quadratmeterzahl gelistet.

Für die Studierenden steht ein PC-Pool mit 20 Arbeitsplätzen und einer Hauslösung (Drucken, Kopieren, Scannen) bereit. Ein EDV-Mitarbeitender sowie eine studentische Hilfskraft stehen als Ansprechpartner:in zur Verfügung. Ein weiterer PC-Pool ist speziell für Lehrveranstaltungen zu Computeranwendungen vorhanden.

Die Seminarräume sind mit fest installierter EDV-Technik bzw. mit einem mobilen Medienwagen ausgestattet. Die Studierenden können die Bibliothek der Hochschule nutzen und haben Zugriff auf über 64.033 Bände in gedruckter und 9.271 Bände in elektronischer Form, 416 Zeitschriften, 580 audiovisuelle Medien, 6.354 Zeitschriftenaufsätze, 2.787 Abschlussarbeiten sowie 47 Datenbanken. Weiter können die Studierenden die wissenschaftliche Diözesanbibliothek mit einem Bestand von 24.259 Titeln nutzen. In der Vorlesungszeit hat die Bibliothek von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 10.00 bis 14.00 Uhr geöffnet. Sonntags ist die Bibliothek geschlossen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der beiden Masterstudiengänge gegeben. Positiv hervorgehoben wird von den Befragten die Bibliothek.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Sachstand

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen sind in §§ 12 bis 25 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (AO-StuP) definiert und geregelt. Die Prüfungsformen sowie die Anzahl der Prüfungsleistungen für die Masterstudiengänge sind jeweils in § 9 Abs. 2 und 3 der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Demnach ist für jedes Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen. Mögliche Prüfungsleistungen sind Klausur, Referat, Hausarbeit, Gestaltung einer Aufgabe, mündliche Prüfung und Portfolio. Gemäß § 9 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung legen die Lehrenden eines Moduls in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters die Prüfungsform fest. Die Studierenden werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche entsprechend über die zu erbringende Prüfungsleistung informiert.

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge sind genehmigt und rechtsgeprüft.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen thematisieren, die vielen unterschiedlichen in den Modulbeschreibungen möglichen Prüfungsleistungen pro Modul. Die Hochschule erläutert, dass in den Modulkonferenzen im Vorfeld je Semester entschieden wird, welche Prüfungsform in welchem Modul seine Anwendung findet. Damit soll zum einen das Ablegen von kompetenzorientierten Prüfungsleistungen erreicht werden, zum anderen wird in den Konferenzen sichergestellt, dass im Studiengang verschiedene Prüfungsformen Anwendung finden. Die Hochschule achtet darauf, dass das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit als Prüfungsleistung bereits vor dem Verfassen der Master-Thesis geübt werden kann. Die Hochschule betont an dieser Stelle nochmals die Bedeutung der Modulkonferenzen an der Hochschule. Weiterhin erläutert die Hochschule die vorgesehene Teilnahmebescheinigung in bestimmten Modulen. Hier ist neben der Prüfungsleistung ein Teilnahmenachweis vorzulegen. Dies kann über einen Anwesenheitsnachweis erfolgen oder in Verbindung mit Aufgaben.

Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Für die zentral festgelegten Prüfungstermine stehen pro Semester die beiden Prüfungswochen zur Verfügung. Damit ist sichergestellt, dass es zu keiner Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen kommt. Für die Masterthesis legt der Prüfungsausschuss den Zeitraum für den Beginn der Bearbeitungszeit für die Masterthesis und den Termin für die

Disputation so fest, dass die Masterprüfung bis zum Ende des dritten bzw. fünften Studiensemesters abgeschlossen werden kann. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Prüfungsbelastung in beiden Studiengängen angemessen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Sachstand

Im Masterstudiengang „**Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik**“ sind sieben Module und somit sieben Prüfungsleistungen vorgesehen. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Semester: im ersten und dritten Semester ist jeweils eine Prüfungsleistung vorgesehen, im zweiten und vierten Semester sind jeweils zwei Prüfungen vorgesehen. Die Erstellung der Masterthesis erfolgt im fünften Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Sachstand

Im Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ sind sieben Module und somit sieben Prüfungsleistungen vorgesehen. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Semester: drei Prüfungsleistungen sind im ersten Semester und jeweils zwei Prüfungsleistungen sind im zweiten und dritten Semester vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat für beide Studiengänge jeweils eine Kurzbeschreibung der Module sowie einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul sowie die Leistungspunkte pro Modul hervorgehen. Darüber hinaus geht daraus hervor, dass eine Prüfungsleistung pro Modul vorgesehen ist. Alle Module umfassen mindestens fünf CP.

Der Workload wird im Rahmen der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen an der KHSB erhoben.

Wiederholungsmöglichkeiten sind in der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin unter § 34 geregelt: Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Ein dritter Versuch ist in Ausnahmefällen möglich und wird vom Prüfungsausschuss beschlossen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Alle Module werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Ausnahme bildet das Modul 05 und Modul 06 des Masterstudiengangs „**Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik**“, die sich über drei Semester erstrecken.

Studierende können sich zur Beratung an die allgemeine Studienberatung der Hochschule oder an die Fachstudienberatung für den Studiengang wenden. Bei speziellen Problemstellungen können sich die Studierenden bspw. an die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte, den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, den Beauftragten für BAföG-Beratung und das Referat für Internationales wenden. In der Einführungswoche werden die Studierenden zu allgemeinen Fragen wie Fristen, Terminen und Abläufen informiert.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für die Prüfungsleistungen ist in § 11 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die gute und familiäre Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Sie berichten von einer individuellen Betreuung und Begleitung. Eine hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang wird ersichtlich. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Gutachtenden wie auch die Studierenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Dies spiegelt sich auch in den Evaluationsergebnissen wieder.

Der konsekutive Masterstudiengang „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ ist auf eine Regelstudienzeit von fünf Semestern tätigkeitsbegleitend angelegter Teilzeitstudiengang, der mit geblockten Präsenzphasen angeboten wird. Die Ausgestaltung der Studienform geht aus den Antragsunterlagen transparent hervor, Musterstudienverlaufspläne liegen vor. Weiterhin werden die Termine für die Präsenzphasen auf ein Jahr im Voraus verbindlich festgelegt und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann in der Regel innerhalb von einem Semester bzw. von einem Studienjahr erfolgen. Ausnahme bilden die Module M 05 und M 06, die über drei Semester ausgelegt sind. Die Hochschule begründet die Lage der beiden Module über drei Semester inhaltlich dahingehend, dass sie eine prozessorientierte, miteinander verzahnte und aufeinander bezogene Bearbeitung der je spezifischen Modulziele ermöglichen. Sie gibt an, dass dieses Lehrformat sich im vorherigen Masterstudiengang Soziale Arbeit sowohl nach Einschätzung der Lehrenden als auch der Studierenden als sinnvoll und hilfreich erwiesen hat. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen und würdigen die Verzahnung der Module.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist aus Sicht der Gutachtenden für einen konsekutiven Masterstudiengang angemessen. Die Prüfungsleistungen und ihre Bewertungen sind in der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB (AO-StuP) transparent geregelt. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen ist wie unter § 12 (4) Prüfungssystem dargelegt, gewährleistet. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die gute und familiäre Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Sie berichten von einer individuellen Betreuung und Begleitung. Eine hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang wird ersichtlich. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Gutachtenden wie auch die Studierenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Dies spiegelt sich auch in den Evaluationsergebnissen wieder.

Der konsekutive Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ ist auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit angelegt. Die Ausgestaltung der Studienform geht aus den Antragsunterlagen transparent hervor. Die Lehrveranstaltungen für diesen Studiengang werden in der Regel montags bis donnerstags an der Hochschule angeboten. Die Studierenden zeigen sich grundsätzlich zufrieden mit der Organisation. Sie äußern einen Wunsch dahingehend, dass bei nur einer Veranstaltung am Tag geprüft werden sollte, diese digital durchzuführen, um ggf. lange Anfahrtswege zur Hochschule zu vermeiden. Die Gutachter:innen nehmen diesen Wunsch zur Kenntnis. Allerdings weisen sie darauf hin, dass die Hochschule aus didaktischen und pädagogischen Gründen die Art der Veranstaltung festlegen muss.

Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann in der Regel innerhalb von einem Semester bzw. von einem Studienjahr erfolgen.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist aus Sicht der Gutachtenden für einen konsekutiven Masterstudiengang angemessen. Die Prüfungsleistungen und ihre Bewertungen sind in der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB (AO-StuP) transparent geregelt. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen ist, wie unter § 12 (4) Prüfungssystem dargelegt, gewährleistet. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Bezogen auf die Zugangsvoraussetzungen und die Möglichkeit für Studierende, die über einen Bachelor-Abschluss mit 180 CP verfügen ist festzustellen, dass diese Studierenden transparent darüber zu informieren sind, dass das Nachholen der für den Masterstudiengang erforderlichen 30 CP zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Studierenden, die mit einem Bachelor-Abschluss von 180 CP zum Studium zugelassen werden, sind transparent darüber zu informieren, dass das Nachholen der für den Masterstudiengang erforderlichen 30 CP zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führen kann.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Sachstand

Der Masterstudiengang im Umfang von 90 CP ist als ein fünf Semester umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Neben dem Präsenzstudium ist ein wesentlicher Anteil studentischen Lernens in selbstorganisierten Studienanteilen strukturiert. Pro Semester werden 17 CP (1., 3. und 4. Semester), 18 CP (2. Semester) und 21 CP (5. Semester) vergeben.

Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden in jedem Semester in Form einer einwöchigen Präsenzwoche sowie vier weiteren Präsenzphasen von Donnerstag bis Samstag angeboten. Das fünfte Semester dient der Erstellung der Masterthesis. Es wird fast vollständig ohne Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Die Präsenzveranstaltungen finden zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr statt. Die Termine der Präsenzphasen werden langfristig geplant und frühzeitig von der Hochschule kommuniziert. Die zeitliche Lage der Präsenzphasen kann von den Studierenden auf der Homepage der KSB eingesehen werden. Die verbindlichen Planungen erstrecken sich immer auf ein Jahr im Voraus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studium in Teilzeit ist nach Ansicht der Gutachter:innen so gestaltet, dass es neben einer eingeschränkten Berufstätigkeit studierbar ist. Dies wird auch von den anwesenden Studierenden bestätigt. Das Studium ist curricular gefasst und durch eine Prüfungsordnung geregelt. Die Präsenzveranstaltungen finden in Blockphasen an der Hochschule statt. Diese sind in jedem Semester so organisiert, dass eine einwöchige Präsenzphase sowie vier weitere Präsenzphasen von Donnerstag bis Samstag vorgesehen sind. Das fünfte Semester dient vor allem der Erstellung der Masterthesis. Es wird daher fast vollständig ohne Präsenzphasen durchgeführt. Termine werden frühzeitig (ein Jahr im Voraus) bekanntgegeben und auf der Homepage veröffentlicht. Die Selbstlernphasen werden strukturiert und von der Hochschule begleitet, wie unter §12 Curriculum bereits dargestellt. Hier wird vor allem die Lernplattform „Moodle“ genutzt. Gemäß dem Blended-Learning werden unter anderem Dokumentationen, Informationen zu den Seminaren sowie zusätzliche Literatur zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen hinterlegt. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand wird als angemessen eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Sachstand

Der Masterstudiengang ist als Präsenzstudiengang in Vollzeit organisiert. Das Kriterium hat daher keine Relevanz.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Anforderungen an die fachliche Aktualität und Adäquanz der Masterstudiengänge „**Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik**“ sowie „**Präventive Soziale Arbeit**“ ergeben sich durch die Orientierung der Curricula am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit. Darüber hinaus unterstützen Studienreisen der Lehrenden den internationalen fachlichen Austausch. Die Teilnahme an Fachtagungen und -konferenzen im nationalen und internationalen Rahmen sowie die Mitgliedschaft der KHSB im Fachbereichstag Soziale Arbeit tragen weiter dazu bei, dass aktuelle, fachliche und wissenschaftliche Diskurse in die Lehre der Studiengänge einfließen. Weitere internationale Aktivitäten der Lehrenden wie die Kontakte in die wissenschaftliche Gemeinschaft sowie die Beteiligung in Gremien, Verbänden und Initiativen der Sozialen Arbeit auf nationaler und internationaler Ebene bereichern die Curricula der beiden Studiengänge.

Weiterhin erfolgte im Rahmen der hochschulinternen Studiengangsrevisionen eine Weiterentwicklung hinsichtlich der methodisch-didaktischen Ansätze sowie der Profilierung der Studiengänge.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung von fachlich fundierten Studiengangskonzepten vorhanden. Die Lehrenden stehen untereinander im fachlichen Diskurs und aktuelle nationale und internationale Entwicklungen fließen über die Modulverantwortlichen mit ein.

Die Gutachter:innen sind der Überzeugung, dass ausreichend Instrumente zur Verfügung stehen, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden gewährleistet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept und ein Qualitätshandbuch, welche die Organisationsstrukturen und Instrumente der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beschreiben. Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement liegt bei der Hochschulleitung. Weiterhin befasst sich die Kommission Lehre und Studium ausführlich mit Fragen der (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen. Aufbau, operative Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements obliegt einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Hochschulleitung. Die Qualitätssicherung orientiert sich an dem PDCA-Zyklus. Um die Stärken und Schwächen der jeweiligen Verfahren auszugleichen, werden unterschiedliche Verfahren eingesetzt. Neben standardisierten und stark strukturierten Feedbackverfahren (z. B. standardisierte Lehrveranstaltungsevaluation) werden auch eher dialogisch orientierte Instrumente (z. B. Runde Tische) eingesetzt.

Auf die Studiengänge bezogen finden Evaluationen auf der Ebene der Lehrveranstaltungen, Module und des Studiengangs statt. Im Qualitätsmanagementkonzept der KHSB ist vorgesehen, dass die Nutzung und Auswertung des Feedbacks der Studierenden von den für die jeweiligen Ebenen zuständigen Personen erfolgt. Bspw. bedeutet dies auf Ebene der Lehrveranstaltung, dass das studentische Feedback von den jeweiligen Lehrenden und Studierenden genutzt wird, um die Lehrveranstaltungen zu reflektieren und zu verbessern. Die standardisierte Lehrevaluation erfolgt als Online-Befragung im letzten Drittel des Semesters und schließt die Workloaderhebung mit ein. Die studentische Arbeitsbelastung wird zudem in der Studienverlaufsbefragung qualitativ erhoben. Studierende und Lehrende werden über das Intranet der Hochschule über die Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluationen informiert. Die Modulevaluation wird als Kohortenbefragung gegen Ende des Semesters, in welchem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls stattfindet, als Online-Befragung durchgeführt. Ergebnisse werden ab zehn Teilnehmenden im Intranet der Hochschule veröffentlicht. Die Evaluation von Studiengängen dient vor allem der Gewinnung von Erkenntnissen zur Verbesserung der Studienorganisation und der Studierbarkeit. Das dafür eingesetzte Instrumentarium umfasst neben standardisierten Befragungsinstrumenten, wie sie z. B. für Absolvent:innenstudien und Studiengangsbefragungen eingesetzt werden, auch dialogisch und konsultativ orientierte Instrumente wie Runde Tische und Konsultationen. Die Auswertungsergebnisse der Evaluation von Studiengängen werden der Hochschulleitung, den Studiengangsbeauftragten und den im Studiengang Lehrenden zugänglich gemacht und fließen in die Prozesse der Curriculums- und Lehrentwicklung sowie in die Studiengangsrevision ein. Weitere Mittel der Qualitätssicherung bestehen aus Absolvent:innenbefragungen, Studieneingangsbefragungen sowie der Auswertung statistischer Daten.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der KHSB Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei einbezogen. Weiterhin werden nach Einschätzung der Gutachter:innen die Evaluationen ausgewertet und Maßnahmen abgeleitet. Gleichwohl thematisiert die Gutachtergruppe ein Ergebnis aus der Studienverlaufsbefragung aus dem Jahr 2020. Hier antworteten von elf befragten Personen

vier, dass sie sich nicht wieder für ein Studium an der KHSB entscheiden würden. Die Gutachter:innen sind sich bewusst, dass bei einem so geringen Rücklauf keine repräsentative Aussage getroffen werden kann. In den Gesprächen wurde allerdings deutlich, dass nicht alle Personen von diesem Ergebnis Kenntnis hatten. Die Gutachtenden stellen fest, dass die Informationspolitik an der Hochschule bezogen auf die Transparenz von Evaluationsergebnissen und abgeleiteten Maßnahmen sowohl unter den Lehrenden als auch gegenüber den Studierenden verbessert werden sollte. Die eingereichte Dokumentation bildet diese Prozesse ab, ein transparenterer Zugang zu diesen Ergebnissen wäre jedoch wünschenswert. Die Hochschule erläutert, dass die Stelle im Bereich des Qualitätsmanagements lange vakant war. Sie ist seit Anfang des Jahres neu besetzt. Konzepte, die darauf abzielen aus den Evaluationen valide Ergebnisse zu erhalten und ausreichende Rücklaufquoten zu erzielen, werden erarbeitet. Die Gutachter:innen nehmen die Besetzung der Stelle positiv zur Kenntnis.

Die Durchführung der Absolvierendenbefragungen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse werden vor Ort diskutiert. Die KHSB begegnet dem geringen Rücklauf bei Befragungen und den Schwierigkeiten der datenschutzrechtlichen Anforderungen bezogen auf die Befragungen von Absolvent:innen mit einem dialogischen Qualitätsentwicklungsverfahren. Lehrende wie Studierende nutzen die Seminargrößen von max. 40 Teilnehmenden für direkte Rückmeldungen. Diese Rückmeldungen führen letztendlich dazu, dass Veränderungsimpulse zeitnah identifiziert werden können und ggf. für Weiterentwicklungen genutzt werden. Aus Sicht der Gutachter:innen könnten die dialogischen Verfahren strukturell verankert werden. Darüber hinaus erläutert die Hochschule, dass zukünftig bei der Studierendenabschlussbefragung auch die Kontaktdaten nach dem Studium abgefragt werden mit der Bitte diese unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange auch nach Abschluss des Studiums für die Absolvent:innenbefragung nutzen zu dürfen. Die Hochschule versucht hier die Attraktivität zu steigern und den Gewinn für die Studierenden sichtbar zu machen, um eine hohe Beteiligung zu erreichen. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis. Unterstützt werden darüber hinaus die bereits erwähnten Modulkonferenzen, in denen ein enger Austausch innerhalb der Lehrenden des Studiengangs stattfindet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Sachstand

Der Masterstudiengang „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ ist aus dem vorherigen Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Wahlprofil „Bildung und Beratung“ hervorgegangen, weiterentwickelt und fachlich profiliert worden.

Durch die Umbenennung des Studiengangs ist dieser nicht nur für Absolvent:innen der Sozialen Arbeit attraktiv, sondern auch für Absolvent:innen der Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Reli-

gionspädagogik und vergleichbaren Abschlüssen. Der Masterstudiengang vertieft die in den entsprechenden Bachelorstudiengängen erworbenen Kompetenzen. Neben der Projektwerkstatt liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Entwicklung von Handlungskompetenz im Bereich Beratung und Bildung. Weiterhin spielt im weiterentwickelten Curriculum die Einbeziehung philosophisch-theologischer Grundlagen Sozialer Professionen eine bedeutsame Rolle.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Ein transparenter Zugang zu den Evaluationsergebnissen sollte für alle beteiligten Personengruppen sichergestellt werden.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Sachstand

Der Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ ist aus dem vorherigen Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ heraus weiterentwickelt worden und greift inhaltliche Elemente des Masterstudiengangs „Heilpädagogik“ auf. Die Weiterentwicklung des Studiengangs diene insbesondere der Profilierung hin zu einer stärker handlungswissenschaftlichen Ausrichtung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Ein transparenter Zugang zu den Evaluationsergebnissen sollte für alle beteiligten Personengruppen sichergestellt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept vom März 2014. Darin sind Maßnahmen und Ziele beschrieben, die die Geschlechtergerechtigkeit unterstützen. Dazu zählen bspw. die Stabilisierung und Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren durch geschlechtergerechte Berufungsverfahren, gezielte wissenschaftliche Nachwuchsförderungen weiblicher Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Studium. Hierbei steht den Studierenden das Büro für Gleichstellung, Frauen und Familienangelegenheiten als eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung. Die Frauenbeauftragte an der Hochschule wirkt auf die Umsetzung der Gleichstellung der weiblichen Mitglieder der KHSB hin. Sie betreut und berät Studierende und Mitarbeitende in studien- und arbeitsbezogenen Anliegen. Die Hochschule verfügt weiter über einen Leitfaden für geschlechtersensible Sprache, eine Satzung zur Wahl der Frauenbeauftragten sowie eine Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an der KHSB.

Bezogen auf die spezielle Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit bietet die Hochschule Studienberatungen an. Des Weiteren sind in der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB (AO-StuP) in § 11 Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit sowie in § 10 die Berücksichtigung von Mutterschutz und Pflegezeit verankert. Die Immatrikulationsordnung bietet unter § 9 die Möglichkeit der Beurlaubung für höchstens ein Studienjahr.

Bis auf einen Seminarraum sind an der KHSB alle Seminarräume barrierefrei zugänglich. Ausländische Studierende erhalten Informationen und Beratung über das International Office. Studierenden in finanzieller Notlage bietet die Hochschule Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, bspw. durch einen Sozialfond, Semesterbeitragsfond oder Semesterticketfond. Der/die BA-föG-Beauftragte berät Studierende in Fragen zur Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zu Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

Sachstand

Siehe Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Präventive Soziale Arbeit“

Sachstand

Siehe Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden (Kommission für Lehre und Studium).
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –Bln-StudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Tilman Lutz, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- Prof. Dr. Martin Staats, IU Internationale Hochschule
- Prof. Dr. Yvette Völschow, Universität Vechta

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Claudia Lenz, AWO Berlin Kreisverband Südost e.V.

c) Studierende

- Marion Schuller, Hochschule Landshut

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Die beiden Masterstudiengänge „Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ sowie „Präventive Soziale Arbeit“ sind aus dem vorherigen Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ hervorgegangen, entsprechend weiterentwickelt und fachlich profiliert worden.

Entsprechend finden sich hier die Daten zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Masterstudiengang Soziale Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Semester X		Absolvent:innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2020	54	46			0%			0%			0%
SoSe 2019	52	39			0%			0%			0%
SoSe 2018	60	47	18	12	30%	23	17	38%	24	18	40%
SoSe 2017	67	48	34	23	51%	35	24	52%	36	25	54%
SoSe 2016	69	49	37	23	54%	47	32	68%	52	35	75%
SoSe 2015	88	64	52	39	59%	61	46	69%	61	46	69%
SoSe 2014	83	65	40	31	48%	53	42	64%	53	42	64%
Insgesamt	473	358	181	128	38%	219	161	46%	226	166	48%

Erfassung "Notenverteilung"

Masterstudiengang Soziale Arbeit

Notenspiegel der AbschlusSoSenoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

AbschlusSoSemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2020					
SoSe 2019					
SoSe 2018	12	12			
SoSe 2017	8	27	3		
SoSe 2016	14	40			
SoSe 2015	18	45	2		
SoSe 2014	7	49			
Insgesamt	59	173	5		

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
B.A. und M.A.	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
Verwaltungs-FHs	15 -13 (15 -14)	12 - 10 (13 - 11)	9 - 7 (10 - 8)	6 - 4 (7 - 5)	< 4 (< 5)

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Masterstudiengang Soziale Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2018	18	5	1		24
SoSe 2017	34	1	1	2	38
SoSe 2016	37	10	5	2	54
SoSe 2015	52	9		4	65
SoSe 2014	40	13		3	56

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	24.06.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-//-

Studiengang Soziale Arbeit (Vorgängerstudiengang)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.07.2007 bis 30.09.2013 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 10.10.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Von 20.03.2020 bis 30.09.2021

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)